

Die Kammerversammlung der Steuerberaterkammer des Freistaates Sachsen hat am 17. April 1991 gemäß § 78 des Steuerberatungsgesetzes (StBerG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. November 1975 (BGBl. I S. 2735), zuletzt geändert durch Artikel 37 des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3096), folgende Satzung beschlossen, die von der 1. Kammerversammlung am 17. April 1991 angenommen und zuletzt durch Beschluss der 36. Ordentlichen Kammerversammlung vom 7. Juli 2022 geändert worden ist.

## **§ 1 Name und Sitz**

(1) Die Steuerberater und Steuerbevollmächtigten, die im Freistaat Sachsen ihre berufliche Niederlassung haben, bilden nach § 73 StBerG eine Berufskammer (Kammer).

(2) Die Kammer ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und führt die Bezeichnung

"Steuerberaterkammer des Freistaates Sachsen"

(3) Die Kammer hat ihren Sitz in Leipzig.

## **§ 2 Mitgliedschaft**

(1) Mitglieder der Kammer sind

- a) Steuerberater und Steuerbevollmächtigte, die im Freistaat Sachsen ihre berufliche Niederlassung haben; die Mitgliedschaft besteht fort, wenn eine berufliche Niederlassung nicht unterhalten wird,
- b) Steuerberater und Steuerbevollmächtigte, die ihren Beruf ausschließlich als Angestellte nach § 58 StBerG ausüben, wenn der Ort der regelmäßigen Arbeitsstätte, bei mehreren Arbeitsverhältnissen der Ort der zuerst begründeten Arbeitsstätte, im Freistaat Sachsen liegt; die Mitgliedschaft besteht fort, wenn eine Arbeitsstätte nicht unterhalten wird,
- c) Steuerberater und Steuerbevollmächtigte, die ihre berufliche Niederlassung ins Ausland verlegt haben, wenn sie bisher Mitglied der Kammer waren,
- d) die Mitglieder des Geschäftsführungs- oder Aufsichtsorgan einer anerkannten Berufsausübungsgesellschaft mit Sitz im Freistaat Sachsen, die nicht Steuerberater oder Steuerbevollmächtigte sind,
- e) anerkannte Berufsausübungsgesellschaften, die ihren Sitz im Freistaat Sachsen haben;
- f) anerkannte Berufsausübungsgesellschaften, die von der Steuerberaterkammer des Freistaates Sachsen als Berufsausübungsgesellschaften anerkannt worden sind und keinen Sitz im Inland haben.

(2) Die in dieser Satzung verwendeten Personenbezeichnungen gelten uneingeschränkt für alle Geschlechter.

## **§ 3 Aufgaben**

(1) Die Kammer wird im Rahmen der ihr nach Gesetz und Satzung übertragenen Aufgaben tätig. Dabei hat sie die beruflichen Belange der Gesamtheit der Mitglieder zu wahren und die Erfüllung der beruflichen Pflichten zu überwachen.

(2) Der Kammer obliegt insbesondere

- a) die Mitglieder der Kammer in Fragen der Berufspflichten (§ 57 StBerG) zu beraten und zu belehren;
- b) auf Antrag bei Streitigkeiten unter den Mitgliedern der Kammer zu vermitteln;
- c) auf Antrag bei Streitigkeiten zwischen Mitgliedern der Kammer und ihren Auftraggebern zu vermitteln;
- d) die Erfüllung der den Mitgliedern obliegenden Pflichten (§ 57 StBerG) zu überwachen und das Recht der Rüge (§ 81 StBerG) zu handhaben;

- e) die Vorschlagslisten der ehrenamtlichen Beisitzer bei den Berufsgerichten den Landesjustizverwaltungen (§ 99 Abs. 3 StBerG) einzureichen;
- f) Fürsorgeeinrichtungen für Steuerberater und Steuerbevollmächtigte sowie deren Hinterbliebene zu schaffen;
- g) Gutachten zu erstatten, die ein Gericht, eine Landesfinanzbehörde oder eine andere Verwaltungsbehörde des Landes anfordert;
- h) die durch Gesetz zugewiesenen Aufgaben im Bereich der Berufsbildung wahrzunehmen und die Ausbildung des Berufsnachwuchses zu fördern;
- i) die berufsständischen Mitglieder der Prüfungsausschüsse für die steuerberatenden Berufe vorzuschlagen;
- j) die Wahrnehmung der den Steuerberaterkammern zugewiesenen Aufgaben des Zweiten (§§ 35 bis 55 StBerG) und Sechsten Abschnitts (§§ 154 bis 157b StBerG) des Zweiten Teils dieses Gesetzes;
- k) die Erfüllung der den Steuerberaterkammern nach § 80a Abs. 2 der Abgabenordnung zugewiesenen Pflichten.

(3) Weitere Aufgaben der Kammer sind:

- a) das Berufsregister für ihren Bezirk zu führen;
- b) die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen nach § 34 Abs. 2 Satz 4 StBerG und § 57 Abs. 4 Nr. 1 2. Halbsatz StBerG;
- c) allgemeine Vertreter, Praxisabwickler und Praxistrehänder im Sinne des Steuerberatungsgesetzes zu bestellen;
- d) die Handhabung der Aufsicht über ihre Mitglieder nach dem Gesetz über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten (Geldwäschegesetz - GwG);
- e) die Geltendmachung von Ansprüchen wegen unerlaubter Hilfe in Steuersachen nach dem Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb;
- f) die Erteilung von Bestätigungen über die Ausübung von Tätigkeiten als Syndikussteuerberater;
- g) auch außerhalb einer gesetzlichen Verpflichtung Mitglieder für Ausschüsse und Gremien anderer Institutionen vorzuschlagen, sofern diese die Kammer hierzu auffordern und dies im berufsständischen Interesse liegt.

(4) Die Kammer wirkt bei der Erfüllung der Aufgaben der Bundessteuerberaterkammer mit.

(5) Die Kammer pflegt die Zusammenarbeit mit den Berufsverbänden.

### **§ 3a Übertragung von Aufgaben auf eine andere Kammer**

(1) Die Kammer kann Aufgaben, die ihr im Zweiten und Sechsten Abschnitt des Zweiten Teils des StBerG zugewiesen sind, gemäß § 76 Abs. 4 StBerG auf eine andere Kammer übertragen oder die vorbezeichneten Aufgaben von einer anderen Kammer übernehmen.

(2) In Ausübung dieses Rechts überträgt die Kammer die ihr in § 44 StBerG zugewiesene Aufgabe, die Bezeichnung „Landwirtschaftliche Buchstelle“ als Zusatz zur Berufsbezeichnung zu verleihen, auf die Steuerberaterkammer Brandenburg. Die nach § 44 Abs. 2 StBerG abzulegende mündliche Prüfung wird von dem bei der Steuerberaterkammer Brandenburg gebildeten Sachkundeausschuss vorgenommen.

## **§ 4 Organe**

Organe der Kammer sind

- die Kammerversammlung,
- das Präsidium,
- der Vorstand.

## **§ 5 Kammerversammlung**

(1) Die Kammerversammlung besteht aus den Mitgliedern der Kammer.

(2) Die Kammerversammlung ist zuständig für

- a) die Beschlussfassung über Änderungen der Satzung,
- b) die Beschlussfassung über die Wahlordnung, die Beitragsordnung, die Gebührenordnung und deren Änderung,
- c) die Wahl des Vorstandes sowie die Abberufung von Vorstandsmitgliedern,
- d) die Wahl von Rechnungsprüfern und ihrer Stellvertreter, wobei Vorstandsmitglieder nicht als Rechnungsprüfer wählbar sind,
- e) die Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes,
- f) die Genehmigung des Jahresabschlusses,
- g) die Entlastung des Vorstandes,
- h) die Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan,
- i) die Festsetzung des jährlichen Kammerbeitrages,
- j) die Festsetzung der Aufwandsentschädigung nach § 17 Abs. 1,
- k) die Errichtung einer nicht rechtsfähigen Arbeitsgemeinschaft mehrerer Berufskammern,
- l) die Schaffung von Fürsorgeeinrichtungen für die Mitglieder sowie deren Hinterbliebene,
- m) die Wahl der Delegierten der Satzungsversammlung und ihrer Stellvertreter (§ 86a Abs. 2 StBerG) sowie deren Abberufung.

(3) Die Kammerversammlung kann sich für weitere Angelegenheiten zuständig erklären.

## **§ 6 Einberufung der Kammerversammlung**

(1) Die Kammerversammlung ist einmal jährlich einzuberufen (ordentliche Kammerversammlung).

(2) Die Kammerversammlung ist außerdem unverzüglich einzuberufen, wenn es der Vorstand beschließt oder wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder die Einberufung unter Angabe des zu behandelnden Gegenstandes beim Vorstand schriftlich beantragen (außerordentliche Kammerversammlung).

(3) Die Kammerversammlung wird durch den Präsidenten, bei dessen Verhinderung durch einen Vizepräsidenten unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung schriftlich einberufen. Zwischen dem Tag der Versendung der Einladung und dem Zeitpunkt der Versammlung muss eine Frist von mindestens vier

Wochen liegen. In dringenden Fällen - ausgenommen Wahlen - kann diese Frist auf Beschluss des Vorstandes bis auf zwei Wochen abgekürzt werden.

(4) Anträge auf Ergänzung oder Änderung der Tagesordnung müssen spätestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich bei der Kammer eingegangen sein. Bei abgekürzter Ladungsfrist sollen vorbezeichnete Anträge spätestens eine Woche vor dem Versammlungstermin bei der Kammer eingegangen sein. Über die Zulassung von Anträgen auf Ergänzung oder Änderung der Tagesordnung entscheidet die Kammerversammlung. Die Anträge sind zuzulassen, wenn mindestens 15 anwesende Mitglieder dafür stimmen.

### **§ 7 Leitung der Kammerversammlung, Niederschrift**

(1) Die Kammerversammlung wird vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung von dem an Lebensjahren ältesten anwesenden Vizepräsidenten, geleitet. Der Versammlungsleiter ist berechtigt, von sich aus einen anderen Versammlungsleiter zu bestimmen.

(2) Die Kammerversammlung ist nicht öffentlich. Über die Teilnahme von Gästen entscheidet der Vorstand.

(3) Über jede Kammerversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die mindestens die gestellten Anträge, den Wortlaut von Beschlüssen und das Ergebnis der Abstimmungen und Wahlen enthält. Die Niederschrift ist vom Leiter der Versammlung und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen. Die Ergebnisse der Wahlen und die Beschlüsse sind den Mitgliedern bekanntzugeben.

(4) Die Mitglieder haben das Recht, die Niederschrift in der Kammergeschäftsstelle einzusehen.

### **§ 8 Stimmrecht in der Kammerversammlung und Beschlussfähigkeit**

(1) Jedes in der Kammerversammlung anwesende Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht für anerkannte Berufsausübungsgesellschaften kann nur von einem Mitglied des Geschäftsführungs- oder Aufsichtsorgans der anerkannten Berufsausübungsgesellschaft ausgeübt werden; sein persönliches Stimmrecht wird hiervon nicht berührt. Stimmrechtsübertragungen sind nicht zulässig.

(2) Die Kammerversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit kommt ein Beschluss nicht zustande.

Für

- Änderungen der Satzung,
- Änderungen der Wahlordnung,
- Änderungen der Beitragsordnung,
- die Abberufung von Vorstandsmitgliedern,
- die Bildung einer nicht rechtsfähigen Arbeitsgemeinschaft

ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

(3) Die Kammerversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

## § 9 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten und zehn weiteren Mitgliedern. Der Präsident und vier der weiteren Mitglieder sind unabhängig von ihrer beruflichen Niederlassung zu wählen. Sechs der weiteren Mitglieder sind nach ihrer beruflichen Niederlassung zu jeweils zwei Mitgliedern aus den folgenden Bezirken zu wählen:

- a) Bezirk Chemnitz  
- Kreisfreie Stadt Chemnitz, Erzgebirgskreis, Landkreis Mittelsachsen, Vogtlandkreis, Landkreis Zwickau;
- b) Bezirk Dresden  
- Kreisfreie Stadt Dresden, Landkreis Bautzen, Landkreis Görlitz, Landkreis Meißen, Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge;
- c) Bezirk Leipzig  
- Kreisfreie Stadt Leipzig, Landkreis Leipzig, Landkreis Nordsachsen.

Die Kammerversammlung wählt den Vorstand in getrennten Wahlgängen und in folgender Reihenfolge:

- a) den Präsidenten,
- b) die sechs Vorstandsmitglieder nach Satz 3,
- c) die weiteren Vorstandsmitglieder.

Das Nähere regelt die Wahlordnung.

(2) Der Vorstand wird von der Kammerversammlung jeweils auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Die Amtsdauer des Vorstandes endet mit Ablauf der Kammerversammlung, in der die nächsten ordentlichen Wahlen stattfinden. Wiederwahl ist zulässig.

(3) Das Amt eines Vorstandsmitglieds endet vorzeitig, wenn eine Abberufung durch die Kammerversammlung erfolgt oder das Amt niedergelegt wird. Der Vorstand hat das Ausscheiden aus dem Amt festzustellen, wenn nachträglich bekannt wird, dass ein Mitglied des Vorstandes aus den in § 77 Absatz 3 StBerG benannten Gründen nicht hätte gewählt werden dürfen.

(4) Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so ist für den Rest der Amtsdauer in der nächsten Kammerversammlung eine Nachwahl durchzuführen. Scheiden der Präsident oder mehr als drei Vorstandsmitglieder aus, ist innerhalb von drei Monaten die Kammerversammlung zur Nachwahl für den Rest der Amtsdauer einzuberufen. Bei Ausscheiden eines Vizepräsidenten wählt der Vorstand aus seiner Mitte ein anderes Vorstandsmitglied zum Vizepräsidenten.

(5) Enden die Ämter des gesamten Vorstandes vorzeitig, so ist unverzüglich die Kammerversammlung einzuberufen, die eine Neuwahl vorzunehmen hat. Bis zum Abschluss der Neuwahl hat der Vorstand seine Ämter zu verwalten.

(6) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

## § 10 Aufgaben des Vorstandes

(1) Dem Vorstand obliegen alle Aufgaben, soweit sie nicht der Kammerversammlung vorbehalten sind, insbesondere

- a) die Mitglieder in Fragen der Berufspflichten zu beraten und zu belehren,
- b) die Aufsicht über die berufliche Tätigkeit der Mitglieder zu führen, das Rügerecht auszuüben und berufsgerichtliche Maßnahmen einzuleiten,

- c) auf Antrag bei Streitigkeiten unter den Mitgliedern oder zwischen Mitgliedern und ihren Auftraggebern zu vermitteln,
- d) Gutachten zu erstatten, die ein Gericht, eine Landesfinanzbehörde oder eine andere Verwaltungsbehörde des Landes anfordert,
- e) die durch Gesetz zugewiesenen Aufgaben im Bereich der Berufsbildung wahrzunehmen sowie die Gesamtheit der Mitglieder in der Berufsausübung zu fördern,
- f) die berufsständischen Mitglieder der Prüfungsausschüsse für die steuerberatenden Berufe vorzuschlagen,
- g) die den Steuerberaterkammern gemäß § 76 Abs. 2 Nr. 10 StBerG zugewiesenen Aufgaben wahrzunehmen.

(2) Der Vorstand kann bestimmte Aufgaben dem Präsidium, einzelnen Vorstandsmitgliedern, einzelnen Kammermitgliedern, Ausschüssen, Abteilungen i. S. d. § 77a StBerG oder der Geschäftsführung übertragen, soweit dies nach den gesetzlichen Vorschriften zulässig ist.

### **§ 11 Vorstandssitzungen**

(1) Der Vorstand beschließt in Sitzungen. Die Sitzungen des Vorstandes können als persönliche Zusammenkunft, als Videokonferenz oder Telefonkonferenz durchgeführt werden.

(2) Die Sitzungen werden vom Präsidenten, im Falle seiner Verhinderung von einem Vizepräsidenten einberufen. Die Einberufung erfolgt in Textform unter Bekanntgabe von Ort, Zeit und Tagesordnung; sie soll mindestens 10 Tage vorher den Mitgliedern des Vorstandes zugehen. Eine Vorstandssitzung ist einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Vorstandsmitglieder dies unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt.

(3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn der Präsident oder ein Vizepräsident und mindestens vier weitere Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der Stimmen der in der Sitzung anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Präsidenten, im Falle seiner Verhinderung die Stimme seines Stellvertreters, den Ausschlag. Stimmenrechtsübertragungen sind nicht zulässig.

(4) In Ausnahmefällen können Beschlüsse des Vorstandes auch schriftlich oder in elektronischer Form gefasst werden, wenn dem kein Mitglied des Vorstandes innerhalb von drei Tagen ab Zugang der jeweiligen Beschlussvorlage widerspricht.

(5) Über jede Vorstandssitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die mindestens die Beschlüsse enthalten muss. Entsprechendes gilt für die im Wege der schriftlichen Abstimmung gefassten Beschlüsse. Jedem Vorstandsmitglied ist eine Ausfertigung der Niederschrift zuzusenden.

### **§ 11 a Abteilungen des Vorstandes**

Der Vorstand ist berechtigt, Abteilungen i. S. d. § 77a StBerG zu bilden.

### **§ 12 Präsidium**

(1) Das Präsidium besteht aus dem Präsidenten und drei Vizepräsidenten, von denen einem das Amt des Schatzmeisters zu übertragen ist. Die Vizepräsidenten werden vom Vorstand aus seiner Mitte in getrennten Wahlgängen gewählt. Zwei der Vizepräsidenten müssen ihre berufliche Niederlassung in je einem der Bezirke nach § 9 Absatz 1 Satz 3 haben, in welchen der Präsident nicht seine berufliche Niederlassung hat. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung des Vorstandes.

(2) Das Präsidium gibt sich seine Geschäftsordnung selbst.

(3) Der Präsident allein oder ein Vizepräsident in Gemeinschaft mit einem anderen Vorstandsmitglied vertreten die Kammer gerichtlich und außergerichtlich. Die Vertretungsbefugnis für die laufende Geschäftsführung kann in der Geschäftsordnung geregelt werden. Der Präsident führt in der Kammerversammlung und in den Sitzungen des Vorstandes und des Präsidiums den Vorsitz. Für den Fall seiner vorübergehenden Verhinderung handelt für ihn der an Lebensjahren älteste Vizepräsident.

### **§ 13 Aufgaben des Präsidiums**

Das Präsidium führt die Geschäfte der Kammer. Dem Präsidium obliegt insbesondere

- a) die Wahrnehmung der Repräsentationspflichten der Steuerberaterkammer nach außen;
- b) die Beratung über und Vorbereitung von Entscheidungen des Vorstandes im Rahmen dessen Aufgabenerfüllung für die Sitzungen;
- c) die Beratung über und Vorbereitung von Tagesordnungspunkten für die vom Präsidenten festzulegende Tagesordnung der Vorstandssitzung;
- d) die Beratung über Neufassung, Änderung oder Ergänzung der Satzung, Wahlordnung, Beitragsordnung, Gebührenordnung sowie der Aufwandsentschädigungsordnungen und Vorbereitung der Entscheidung für den Vorstand;
- e) die Beratung und Empfehlung über den von dem Schatzmeister vorbereiteten Jahresabschluss und den Wirtschaftsplan für den Vorstand;
- f) die Festlegung der Aufgabenverteilung und Vertretungsbefugnis der Geschäftsführung;
- g) die Abgabe und Vertretung des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes in der Kammerversammlung;
- h) der Bericht über den Jahresabschluss und den Wirtschaftsplan durch den Schatzmeister in der Kammerversammlung;
- i) die Ausübung der Mitwirkungsrechte in der Bundessteuerberaterkammer;
- j) die Beratung des Präsidenten.

### **§ 14 Präsidialsitzungen**

(1) Das Präsidium beschließt in Sitzungen. Die Sitzungen des Präsidiums können als persönliche Zusammenkunft, als Videokonferenz oder Telefonkonferenz durchgeführt werden.

(2) Die Sitzungen des Präsidiums (Präsidialsitzungen) werden vom Präsidenten, im Falle seiner Verhinderung von einem Vizepräsidenten einberufen. Die Einberufung soll unter Bekanntgabe von Ort, Zeit und Tagesordnung mit einer Frist von einer Woche erfolgen.

(3) Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Das Präsidium beschließt mit der Mehrheit der Stimmen der in der Sitzung anwesenden Präsidialmitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Präsidenten den Ausschlag. Stimmrechtsübertragungen sind nicht zulässig.

(4) In Ausnahmefällen können Beschlüsse des Präsidiums auch schriftlich oder in elektronischer Form gefasst werden, wenn dem kein Mitglied des Präsidiums innerhalb von drei Tagen ab Zugang der jeweiligen Beschlussvorlage widerspricht.

(5) Über jede Präsidialsitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die mindestens die Beschlüsse enthalten muss. Die Beschlüsse des Präsidiums sind den Vorstandsmitgliedern bekanntzugeben.

## **§ 15 Ausschüsse**

(1) Der Vorstand kann Ausschüsse einsetzen und deren Aufgaben sowie Amtsdauer regeln. Für die Mitglieder der Ausschüsse gelten die §§ 77 Absatz 3, 77c StBerG entsprechend.

(2) Die Geschäftsordnung der Ausschüsse erlässt der Vorstand.

## **§ 15a Ausschüsse nach dem Berufsbildungsgesetz**

Für die Mitglieder der von der Kammer nach dem Berufsbildungsgesetz zu bildenden Ausschüsse gelten die §§ 77 Absatz 3, 77c StBerG entsprechend, soweit das Berufsbildungsgesetz nichts anderes bestimmt.

## **§ 16 Pflicht zur ehrenamtlichen Mitarbeit**

Die Mitglieder sind zur ehrenamtlichen Mitarbeit in der Kammer verpflichtet. Sie können ein ihnen angetragenes Ehrenamt ablehnen, wenn wichtige Gründe vorliegen.

## **§ 17 Ehrenämter im Vorstand und in den Ausschüssen**

(1) Die Tätigkeit im Vorstand und in den Ausschüssen wird ehrenamtlich ausgeübt. Die ehrenamtlich tätigen Mitglieder haben Anspruch auf Ersatz ihrer Reisekosten und Auslagen sowie auf eine Aufwandsentschädigung.

(2) Als Mitglied des Vorstandes kann neben den in § 77 Absatz 3 StBerG genannten Gründen nicht gewählt werden, wer seinen Beruf als Steuerberater oder Steuerbevollmächtigter nicht seit mindestens einem Jahr ununterbrochen ausgeübt hat.

## **§ 18 Berufsständische Mitglieder und sonstige ehrenamtliche Tätigkeit**

(1) Für Kammermitglieder, die von der Kammer als ehrenamtlicher Richter bei den Berufsgerichten oder als Mitglied von Zulassungs- und Prüfungsausschüssen vorgeschlagen werden, gelten die §§ 77 Abs. 3, 77c StBerG entsprechend.

(2) Werden Kammermitglieder oder andere Personen für sonstige Aufgaben im Auftrag der Kammer ehrenamtlich oder auf andere Weise tätig, gilt für sie § 17 Abs. 1 Satz 2 sinngemäß.

## **§ 18 a Delegierte zur Satzungsversammlung und ihre Stellvertreter**

(1) Die Zahl der Delegierten zur Satzungsversammlung nach § 86a StBerG bemisst sich nach der Zahl der Kammermitglieder. Je angefangene 1.500 Mitglieder der Kammer sind ein Delegierter und ein Stellvertreter, jedoch mindestens zwei Delegierte und Stellvertreter zu wählen. Maßgebend ist die Zahl der Kammermitglieder am 1. Januar des Jahres, in dem die Satzungsversammlung einberufen wird. Erhöht sich innerhalb einer Wahlperiode die Zahl der in die Satzungsversammlung zu entsendenden Delegierten gemäß § 86a Abs. 2 StBerG, so nimmt bis zur nächsten Kammerversammlung der Stellvertreter das Amt des weiteren Delegierten wahr, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt; verringert sich die Zahl, scheidet der Delegierte und der Stellvertreter aus, die jeweils die wenigsten Stimmen auf sich vereinigt hatten.

(2) Die Wahl der Delegierten zur Satzungsversammlung und ihrer Stellvertreter erfolgt in einem Wahlgang. Die Wahlperiode fällt mit der Wahlperiode des Vorstandes zusammen. Das Nähere bestimmt die Wahlordnung.

(3) Als Delegierter kann nur gewählt werden, bei dem im Zeitpunkt der Wahl kein Hinderungsgrund i. S. d. § 17 Abs. 2 der Kammersatzung gegeben ist.

(4) Ist ein Delegierter verhindert, so wird er durch den 1. Stellvertreter, bei dessen Verhinderung durch den 2. Stellvertreter vertreten.

(5) Das Amt endet vorzeitig, wenn ein Delegierter oder Stellvertreter aus der Kammer ausscheidet oder das Amt niederlegt. Tritt einer der Tatbestände des § 17 Abs. 2 der Kammersatzung während der Amtszeit ein, scheidet das Mitglied in den Fällen des Buchst. a) aus dem Amt aus; in den Fällen der Buchstaben b), c) und e) ruht das Amt während des Verfahrens.

(6) Scheidet ein Delegierter oder Stellvertreter aus, so ist für den Rest der Amtszeit in der nächsten Kammerversammlung eine Nachwahl durchzuführen.“

### **§ 19 Geschäftsführung**

(1) Der Vorstand kann zur Führung der laufenden Verwaltungsgeschäfte einen oder mehrere Geschäftsführer bestellen. Die Geschäftsführer werden vom Vorstand eingestellt und entlassen.

(2) Die Geschäftsführer unterstützen die Organe der Kammer bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben. Sie können mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vorstandes, des Präsidiums, der Abteilungen des Vorstandes, der Ausschüsse der Kammer sowie an den Kammerversammlungen teilnehmen.

(3) Die Geschäftsführer führen und verantworten die Verwaltungsgeschäfte nach den allgemeinen oder im Einzelfall getroffenen Weisungen des Präsidiums. Zur Wahrnehmung der Geschäfte kann ihnen durch Geschäftsordnung Vertretungsberechtigung erteilt werden.

### **§ 20 Verschwiegenheitspflicht**

(1) Mitglieder des Vorstandes und der Ausschüsse sowie die Angestellten der Kammer sind nach § 83 StBerG zur Verschwiegenheit verpflichtet.

(2) Andere Mitarbeiter der Kammer sind zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

### **§ 21 Geschäftsjahr, Haushaltsvoranschlag, Rechnungslegung**

(1) Das Geschäftsjahr der Kammer ist das Kalenderjahr.

(2) Für jedes Geschäftsjahr wird ein Wirtschaftsplan beschlossen. Im Wirtschaftsplan angesetzte Aufwandstitel sind gegenseitig deckungsfähig. Ist im Laufe des Geschäftsjahres ein nicht durch Mehreinnahmen gedeckter Fehlbetrag von 20 v.H. der Umsatzerlöse zu erwarten, ist vom Vorstand unverzüglich der Kammerversammlung ein Nachtrag zum Wirtschaftsplan zur Beschlussfassung vorzulegen.

(3) Die Kammerversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer und zwei Stellvertreter. Die Amtszeit der Rechnungsprüfer beträgt zwei Jahre. Nach Ablauf dieser Zeit scheidet die Rechnungsprüfer aus dem Amt aus. An ihre Stelle treten für die folgenden Jahre die bisherigen Stellvertreter. Zwei neue Stellvertreter sind zu wählen.

(4) Die Rechnungsprüfer prüfen den Jahresabschluss der Kammer. Sie haben das Ergebnis ihrer Prüfung spätestens vier Wochen nach Beendigung der Rechnungsprüfung schriftlich bei der Kammer niederzulegen. Die Rechnungsprüfer berichten der Kammerversammlung mündlich.

(5) Die Mitglieder haben das Recht, die Unterlagen der Rechnungsprüfung in der Kammergeschäftsstelle einzusehen.

## **§ 22 Beiträge**

Die Kammer erhebt zur Erfüllung ihrer Aufgaben Beiträge aufgrund einer von der Kammerversammlung zu beschließenden Beitragsordnung.

## **§ 23 Gebührenordnung**

(1) Die Kammer erhebt für die Inanspruchnahme von besonderen Einrichtungen oder Tätigkeiten Gebühren nach Maßgabe einer Gebührenordnung (§ 79 Abs. 2 StBerG).

(2) Die Festsetzung der Gebühren und deren Anpassung an die Entwicklung des Verwaltungskostenaufwandes obliegen der Kammerversammlung.

## **§ 24 Bekanntmachungen**

(1) Amtliche Bekanntmachungen der Steuerberaterkammer erfolgen im Internet unter [www.sbk-sachsen.de](http://www.sbk-sachsen.de).

(2) Öffentliche Zustellungen erfolgen durch Aushang der Schriftstücke in den Räumen der Geschäftsstelle der Steuerberaterkammer des Freistaates Sachsen, Emil-Fuchs-Straße 2, 04105 Leipzig.

Die Aushangfrist beträgt, soweit nichts anderes bestimmt ist, 2 Wochen. Für Schriftstücke, die eine Rechtsbehelfsbelehrung beinhalten, beträgt die Aushangfrist einen Monat. Anstelle des Schriftstücks kann eine Benachrichtigung ausgehängt werden, die Angaben darüber enthält, dass und wo das Schriftstück eingesehen werden kann.

## **§ 25 Genehmigung der Satzung**

Die Satzung und ihre Änderungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens erforderlich werdende redaktionelle Änderungen der Satzung können vom Vorstand beschlossen werden.